

WIRTSCHAFT INTEGRIERT

Ausländerrechtliche Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen für die verschiedenen Phasen von *Wirtschaft integriert*

Für folgende Personengruppen mit Sprachförderbedarf gibt es **keine ausländerrechtlichen Einschränkungen** für die Teilnahme:

- 1. Personen mit deutscher oder EU-Staatsangehörigkeit und Migrationshintergrund** [z. B. Deutsche, deren Eltern aus der Türkei oder anderen Ländern zugewandert sind; junge Menschen aus Spanien oder anderen EU-Ländern]
- 2. Personen mit unbefristeter Niederlassungserlaubnis oder Daueraufenthalt-EU**



- 3. Personen mit befristeter Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen** [Schutzberechtigte wie Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge, Personen mit subsidiärem Schutz oder Abschiebeverbot; Personen die auf Grund einer Aufnahmeordnung eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben sowie sonstige Personen mit Aufenthalts- und Beschäftigungserlaubnis].



- 4. Personen mit [der Möglichkeit] einer Beschäftigungserlaubnis**

- 4.1. Asylantragsstellende aus nicht-sicheren Herkunftsstaaten***. Sie verfügen über eine Aufenthaltsgestattung bzw. BÜMA oder Weiterleitungsbescheinigung. Für diese ist

die für die Teilnahme erforderliche Beschäftigungserlaubnis *möglich*, sobald keine Pflicht mehr besteht, in der Erstaufnahmeeinrichtung zu leben bzw. die Zuweisung in die Kommune erfolgt ist *und* die dreimonatige Wartefrist erfüllt ist.

4.2. Asylantragsstellende aus *sicheren* Herkunftsstaaten* mit Asylantragsstellung vor dem 01.09.2015. Sie verfügen über eine Aufenthaltsgestattung bzw. BÜMA oder Weiterleitungsbescheinigung. Die erforderliche Beschäftigungserlaubnis ist *möglich*, wenn die Zuweisung in die Kommune erfolgt ist.



4.3. Geduldete. Sie verfügen über eine befristete Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung. Die erforderliche Beschäftigungserlaubnis ist sofort *möglich*, wenn kein Arbeitsverbot erteilt wurde.



*Als **sichere Herkunftstaaten** gelten derzeit: Serbien, Mazedonien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Albanien, Ghana und Senegal.

Das heißt: Immer dann, wenn eine Beschäftigungserlaubnis oder die Möglichkeit für diese vorliegt, ist die Teilnahme an allen Phasen von *Wirtschaft integriert* möglich.

Wichtig: Die Beschäftigungserlaubnis kann auch während der BO-Maßnahme erteilt werden. Sie ist erst für ein im Einzelfall vorgesehenes betriebliches Praktikum während BO^{plus} oder einen EQ- bzw. Ausbildungsplatz erforderlich.

Achtung: Die Beschäftigungserlaubnis wird von der zuständigen Ausländerbehörde *nicht automatisch* erteilt. Sie muss *beantragt* werden. Es gibt also Personen, die die Voraussetzungen für eine Beschäftigungserlaubnis erfüllen, bei denen die Beschäftigungserlaubnis also *möglich* ist, aber aufgrund eines fehlenden Antrages noch nicht erteilt wurde. In diesen Fällen sollte ein entsprechender Antrag bei der zuständigen Ausländerbehörde gestellt werden. Weiterführende Informationen zu den Formen und der Beantragung einer Beschäftigungserlaubnis siehe Seite 2.

Erteilung der Beschäftigungserlaubnis durch die Ausländerbehörde

Die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis ist eine Ermessensentscheidung. Ob eine Person diese Erlaubnis bereits besitzt, ist der Nebenbestimmung auf dem Ausweis zu entnehmen. Dabei ist zwischen „Erwerbstätigkeit“ und „Beschäftigung“ zu unterscheiden [Erwerbstätigkeit umfasst auch die selbständige Tätigkeit]. Grundsätzlich gibt es drei Möglichkeiten:

- **Erwerbstätigkeit bzw. Beschäftigung gestattet**

Diese Nebenbestimmung erlaubt jede Art der Erwerbstätigkeit bzw. Beschäftigung und bedarf keiner weiteren Erlaubnis [gilt i.d.R. für anerkannte Schutzberechtigte].

- **Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet**

Eine Beschäftigung kann erlaubt werden, die Ausländerbehörde behält sich die Entscheidung darüber jedoch vor und prüft den konkreten Einzelfall.

- **Erwerbstätigkeit bzw. Beschäftigung nicht gestattet**

Die Ausländerbehörde verhängt in drei Fällen ein Arbeitsverbot für *Geduldete*: Wenn die Einreise erfolgte, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen, wenn die Person aus selbst zu vertretenden Gründen nicht abgeschoben werden kann oder wenn es sich um einen Menschen aus einem sicheren Herkunftsstaat handelt, der nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt hat und dieser abgelehnt wurde.

Der **Antrag auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis** wird vom Asylantragsstellenden [nach Ablauf der Wartefrist] bzw. Geduldeten bei der Ausländerbehörde gestellt. Sollte die Nebenbestimmung „Beschäftigung nur mit Zustimmung der Ausländerbehörde gestattet“ greifen, ist ein Vertragsentwurf [Ausbildungsvertrag, EQ-Vertrag, Praktikumsvertrag] für die konkrete Erteilung erforderlich.

Die Zustimmung der **Bundesagentur für Arbeit** ist für die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis im Rahmen der Projektphasen von *Wirtschaft integriert* nicht erforderlich.